

Evangelische Johannes Kirchengemeinde
Breslauer Str. 2
33161 Hövelhof
Kirchenkreis Gütersloh-Halle-Paderborn



Hygieneschutz- und Sicherheitskonzept der Ev. Johannes Kirchengemeinde Hövelhof zur Durchführung Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit

Zur Durchführung von Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit hat die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten.

Grundlage dazu sind die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Bildungsmaßnahmen in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt das **Presbyterium der Ev. Johannes Kirchengemeinde Hövelhof** das folgende Hygieneschutz- und Sicherheitskonzept.

Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

Grundsätzliches

Mit Wirkung zum 09. Dezember 2021 tritt eine neue Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) (**Update ab 10.12.2021 EKvW.**) mit einer Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzregeln in Kraft, die ihre Maßgaben zum Infektionsschutz neu ausrichtet.

Es gilt:

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen der CoronaSchVO.

Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Grundgedanken der Schutzkonzepte dieser Verordnung.

Die neue Corona-Schutzverordnung orientiert sich auch an der Anzahl der mit Covid-19 im Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz). Maßgeblich ist der vom Robert Koch-Institut für Nordrhein-Westfalen tagesaktuell ausgewiesene Wert. Gemäß Bund-Länder-Beschluss soll bei einem Wert über 3 für Freizeiteinrichtungen, allgemeine Bildungs-, Freizeit-, Kultur- und Sportveranstaltungen, Gastronomie und bestimmte Dienstleistungen flächendeckend 2G gelten. Zutritt haben nur Geimpfte und Genesene. Für Gremiensitzungen und berufliche sowie schulische Bildung, Integrationskurse und Selbsthilfeangebote gilt 3G (geimpft, genesen, getestet).

Neben der Hospitalisierungsinzidenz nimmt die Schutzverordnung weiterhin Bezug auf die 7-Tage-Inzidenz der Infektionen sowie auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten.

Steigt die Hospitalisierungsinzidenz für Nordrhein-Westfalen über 6, behält sich das Land 2Gplus vor, also den Zugang zu bestimmten Bereichen auf Immunisierte mit einem

zusätzlichen negativen Testnachweis zu beschränken. Bei einem Absinken der Hospitalisierungsinzidenz unter den Wert von 3 werde eine „angemessene Reduzierung der Schutzmaßnahmen“ erfolgen, heißt es in der bis 21. Dezember 2021 gültigen Corona-SchVO.

Achtung: In Kreisen und kreisfreien Städten mit Inzidenzen über 350 können durch das Erlassen von Allgemeinverfügungen weitere Einschränkungen in Kraft treten, die dann auch das gottesdienstliche Leben betreffen!

Egal ob 2G oder 3G: Die Nachweise müssen kontrolliert werden. Zur Überprüfung digitaler Impfbzertifikate wird dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden, so das Land NRW. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen. Bei Verstößen drohen Geldbußen.

Die Ordnungsämter haben angekündigt, die Einhaltung der Regeln in der ganzen Gesellschaft zu überprüfen, also auch in Gottesdiensten. Verstöße gegen die CoronaSchVO und die damit zusammenhängenden Verordnungen werden als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern belegt.

Information

Die organisatorischen Abläufe von Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, werden über die üblichen Kommunikationswege unserer Kirchengemeinde angekündigt.

Mitgeteilt werden für das Georg-Kranz-Haus:

- Zeiten und Orte der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit
- Teilnahmebedingungen (s.u.)
- Zulassungsbegrenzung: Es steht aufgrund der entsprechenden Vorgaben nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung.
- **Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit grundsätzlich die 3G-Regel:**

Konfirmandenarbeit

- Es gilt die 3G-Regel.
- Im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests sind ausreichend.
- Es gilt auch hier angesichts des hohen Infektionsrisikos die Empfehlung: Mitarbeitende in der Konfirmandenarbeit verfügen über eine Immunisierung.

Kinder- und Jugendarbeit

- Es gilt die 3G-Regel.
- Im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests sind ausreichend.
- Es gilt auch hier angesichts des hohen Infektionsrisikos die Empfehlung: Mitarbeitende in der Konfirmandenarbeit verfügen über eine Immunisierung.

Hygiene

- Die allgemeinen Hygieneregeln der CoronaSchVO. sind auch in den Räumlichkeiten des Georg-Kranz-Hauses einzuhalten, sowie eine konsequente Lüftung der Räumlichkeiten sicherzustellen.
- Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass sich alle Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel steht am Eingang bereit, sowie ist jede WC-Anlage mit einem Spender ausgestattet.

- Türgriffe, Handläufe und sämtliche nutzbaren Oberflächen werden regelmäßig desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.
- Bei Betreten und Verlassen der einzelnen Räumlichkeiten ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist **erforderlich** und die Einhaltung des Mindestabstandes sicher zu stellen
- Die Kirchengemeinde stellt entsprechende Masken für diejenigen Besucher+innen bereit, die ohne Maske zur Kinder-, Jugend und Konfirmandenarbeit kommen.

Die vom Presbyterium dafür zu ernennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln.

Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 10.12.2021.



Hövelhof, 10.12.2021

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums

zur Kenntnis : Gesundheitsamt Paderborn und Ordnungsamt Hövelhof